

Heilpädagogische Vereinigung Rheintal

# Vereinsstatuten

(revidierte Fassung)

genehmigt von der  
Ausserordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 27. Januar 2000

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Heilpädagogische Vereinigung Rheintal“ (nachfolgend HPV) besteht seit dem 3. Februar 1962 auf unbestimmte Dauer ein Verein nach den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

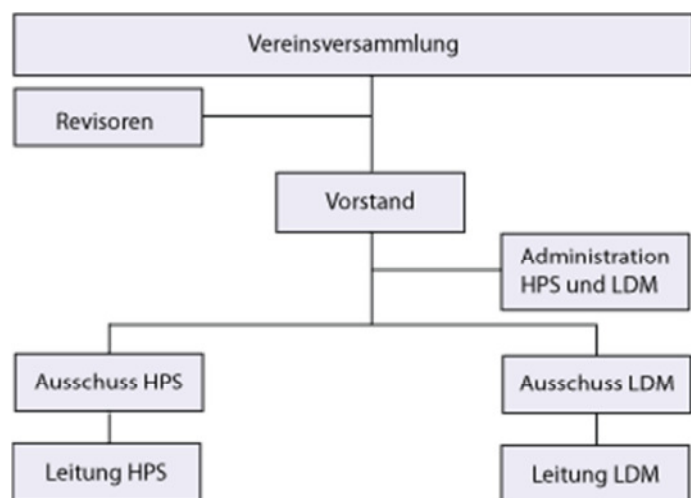
<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in 9435 Heerbrugg, Gemeinde 9434 Au.

### Artikel 2

<sup>1</sup> Die HPV bezweckt in ihrem Einzugsgebiet Kinder mit einer geistigen Behinderung durch Sonderschulunterricht geistig und körperlich soweit wie möglich zu fördern. Im weiteren sieht die HPV ihre Aufgabe in der Behandlung sprachauffälliger Kinder sowie in der Durchführung oder Unterstützung von Projekten, welche auf die Verhinderung solcher Störungen gerichtet sind.

<sup>2</sup> Zur Erreichung des Vereinszweck führt die HPV in Heerbrugg eine Heilpädagogische Schule (nachfolgend HPS) und einen Logopädischen Dienst Mittelrheintal (nachfolgend LDM). Beide Institutionen sind konfessionell neutral.

### Organigramm



**Artikel 3**

Das Einzugsgebiet der HPV erstreckt sich auf die vom Vorstand zu bestimmenden Gemeinden im st. gallischen Rheintal sowie in den beiden Kantonen Appenzell A.Rh. und I.Rh.

**2. Mitgliedschaft**

**Artikel 4**

<sup>1</sup> Mitglied der HPV können grundsätzlich natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke gemäss Art. 2 Abs. 1 in materieller oder ideeller Art unterstützen oder ihnen nahestehen.

<sup>2</sup> Die HPV kennt die nachstehenden Mitgliederkategorien:

- natürliche Personen als Einzelmitglieder;
- juristische Personen und Schulgemeinden als Kollektivmitglieder

**Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Aufnahme als Mitglied in die HPV erfolgt durch den Vorstand aufgrund des schriftlichen Gesuchs der Bewerberin oder des Bewerbers.

<sup>2</sup> Das schriftliche Gesuch schliesst die Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse der HPV mit ein.

<sup>3</sup> Die Aufnahme als Mitglied in die HPV ist rechts-wirksam, sobald die Bewerberin oder der Bewerber seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Ebenfalls erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende fällige Mitgliederbeiträge nach erfolgter schriftlicher Mahnung innert 30 Tagen nach deren Empfang nicht bezahlt.

<sup>2</sup> Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

<sup>3</sup> Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Der Austritt aus der HPV kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

**Artikel 7**

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder aus der HPV ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoss gegen die Interessen der HPV.

**Artikel 8**

<sup>1</sup> Schulgemeinden, welche Kollektivmitglied der HPV gemäss Art. 4 Abs. 2 lit b sind, haben Anspruch darauf, dass Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde an der HPS und/oder dem LDM unterrichtet werden, sofern sie ihren Mitgliedschaftspflichten (insbesondere der Leistung des betreffenden Mitgliederbeitrages) nachgekommen sind.

<sup>2</sup> Die weiteren Bedingungen und Modalitäten im Verhältnis zwischen den Schulgemeinden und der HPS respektive dem LDM ergeben sich aus den einzelnen Reglementen und Schulordnungen der HPS und des LDM.

### **3. Organe**

**Artikel 9**

Die Organe der HPV sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss HPS;
- d) der Ausschuss LDM;
- e) die Rechnungsrevisoren

#### **a.) Die Vereinsversammlung**

**Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der HPV. Sie findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit der Traktandenliste sowie den einzelnen Rechnungen gemäss Art. 37 müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) im voraus zugestellt werden.

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage nach Erhalt der Einladung gemäss Art. 10 Abs. 1 einzureichen (Datum Poststempel).

<sup>3</sup> Eingegangene Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage (Datum Poststempel) vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Stimmen sämtlicher Mitglieder. Mitglieder, die eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen, haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste zu unterbreiten. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert 30 Tagen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss oder dem schriftlichen Antrag der Mitglieder (Datum Poststempel) abzuhalten.

<sup>2</sup> Einladung und definitive Traktandenliste der ausserordentlichen Vereinsversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens sieben Tage (Poststempel) im voraus zuzustellen.

#### **Artikel 12**

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt und auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Artikel 13**

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes;
- f) Aufsicht resp. Oberaufsicht über die anderen Organe;

- g) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie deren Abberufung;
- h) Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse;
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- l) Auflösung oder Fusion der HPV;
- m) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

#### **Artikel 14**

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen in der Vereinsversammlung grundsätzlich eine Stimme. Schulgemeinden als Kollektivmitglieder verfügen über zwei Stimmen.

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Als „anwesend“ im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes stimmberechtigte Mitglied, welches sich anlässlich der Zählung im Wahl- bzw. im Abstimmungslokal aufhält. Bei gleicher Stimmenanzahl trifft der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die gleiche Regelung gilt für die Wahlen. Ergibt sich indessen beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen erlangt hat (relatives Mehr). Erhalten zwei oder mehrere Personen gleichviel Stimmen, so trifft der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme jeweils einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Vereinsbeschlüsse betreffend die Auflösung oder Fusion der HPV bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder. Erweist sich die erste Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die über die Auflösung oder Fusion mit einer Mehrheit von

2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

<sup>5</sup> Über das nach Auflösung der HPV allfällig verbleibende Vermögen beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Es ist einer Institution zuzuwenden, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter durch die Vereinsversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup> Auch bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen gilt die Mehrheitsermittlung gemäss Art. 15.

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

<sup>2</sup> Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

#### **b.) Der Vorstand**

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm sollen nach Möglichkeit ein Arzt/eine Ärztin, ein heilpädagogisch ausgebildetes Mitglied, ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin und ein Vertreter/eine Vertreterin einer öffentlich rechtlichen Körperschaft angehören. Die Leitung der HPS und des LDM nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Ausser dem Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Artikel 19** Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahl eines Neumitgliedes während der Amtsdauer vollendet dieses die laufende Amtsdauer.
- Artikel 20** <sup>1</sup> Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der HPV fallen.  
<sup>2</sup> Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und leitet generell die Geschäfte der HPV.
- Artikel 21** Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets;
  - b) Vorbereitung der Vereinsversammlung;
  - c) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Strategische Planung betreffend HPS und LDM;
  - e) Wahl und Abberufung der Ausschüsse;
  - f) Aufsicht über die Ausschüsse, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen zu Handen der Vereinsversammlung;
  - g) Erlass eines Pflichtenhefts für die Ausschüsse;
  - h) Wahl und Abberufung der Leitung HPS und LDM und Festlegung ihrer Besoldung;
  - i) Erlass eines Pflichtenhefts für die Leitung HPS und LDM;
  - j) Oberaufsicht über den Betrieb HPS und LDM;
  - k) Führung der Betriebsrechnungen (HPS, LDM) und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - l) Unterschriftenregelung für Mitglieder des Vorstandes und allenfalls der Ausschüsse
- Artikel 22** Der Vorstand vertritt die HPV gegen aussen, insbesondere gegenüber Bund, Kantonen, Gemeinden und der Invalidenversicherung, sofern die Statuten oder das Geschäftsreglement nichts anderes vorsehen.



**Artikel 23**

Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erlassen, welches die Aufgaben- sowie Kompetenzaufteilung zwischen ihm, seinen Mitgliedern sowie den Ausschüssen regelt, sofern sich diese nicht bereits aus den Statuten ergeben. Er unterbreitet das Geschäftsreglement sowie die jeweiligen Abänderungen der Vereinsversammlung zur Genehmigung.

**Artikel 24**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Mitglieder mitwirken und nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

<sup>5</sup> Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

**Ausschüsse c.) HPS und d.) LDM**

**Artikel 25**

Den Ausschüssen obliegt die operative Führung des Betriebs der HPS und des LDM.

**Artikel 26**

<sup>1</sup> Die Ausschüsse der HPS und des LDM bestehen aus jeweils maximal drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jedem Ausschuss gehört zwingend ein Vorstandsmitglied sowie die Leitung des jeweiligen Bereichs (HPS oder LDM) an. Im Ausschuss des LDM sollte ein Vertreter/eine Vertreterin einer Schulgemeinde Einsitz nehmen, deren Schülerinnen und Schüler am LDM unterrichtet werden.

<sup>3</sup> Ein Vorstandsmitglied hat zwingend den Ausschussvorsitz inne.

**Artikel 27** Die Amtsdauer beträgt für alle Ausschussmitglieder vier Jahre und richtet sich nach derjenigen der Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahl eines Neumitgliedes während der Amtsdauer vollendet dieses nur die laufende Amtsdauer.

**Artikel 28** Die Organisation sowie der Verantwortungsbereich des jeweiligen Ausschusses, insbesondere die Funktions- und Kompetenzabgrenzung zum Vorstand, ergibt sich abschliessend aus den Statuten und dem Geschäftsreglement.

**Artikel 29** Jeder Ausschuss hat für seinen Bereich folgende Kompetenzen:

- a) Erstellung des Betriebsberichts, der Betriebsrechnung sowie des Betriebsbudgets;
- b) Anstellung von Lehrkräften;
- c) Aufsicht über den Betrieb zu Handen des Vorstandes;
- d) Aufnahme von Schülern ausserhalb des Einzugsgebiets;
- e) Beschluss über Art und Kostenbeteiligung der HPV an der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Rahmen des Jahresbudgets der HPV;
- f) Erlass einer Hausordnung, einer Schulordnung sowie die Erarbeitung und den Erlass von Reglementen;
- g) Mitarbeit in Verbänden und Interessengemeinschaften

**Artikel 30** <sup>1</sup> Die Ausschussvorsitzenden laden die Ausschussmitglieder zu den Ausschusssitzungen ein und leiten die Verhandlungen.

<sup>2</sup> Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Die Vorsitzenden haben den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Mitglieder mitwirken und nicht ein Ausschussmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

<sup>5</sup> Über die Ausschusssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Den Ausschüssen gemeinsam obliegt die Verantwortung über das Sekretariat und das betreffende Personal der HPS und des LDM.

<sup>2</sup> Für die Wahl und Beschlüsse in diesem Zusammenhang bilden die Ausschüsse ein einziges Wahlgremium, auf das die vorstehenden Bestimmungen in Art. 30 hinsichtlich der Beschlussfassung analog gelten.

<sup>3</sup> Die Ausschüsse können die Verantwortung über das Sekretariat und das betreffende Personal auf die Leitung der HPS und des LDM übertragen.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen der Ausschüsse gemäss dieser Ziffer wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **e.) Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 32**

Die Vereinsversammlung wählt drei fachlich ausgewiesene Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.

### **Artikel 33**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf Jahresende abzuschliessenden Rechnungen. Sie erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht.

## **4. Zeitliche Bestimmung**

### **Artikel 34**

Das Geschäftsjahr der HPV (Vereinsjahr) richtet sich nach dem Kalenderjahr.

**Artikel 35** Die Auflösung oder Fusion der HPV kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen.

## **5. Finanzen**

**Artikel 36** <sup>1</sup> Die HPV beschafft sich die für die Verwirklichung ihres Zwecks notwendigen Mittel aus:

- a) Beiträgen der Invalidenversicherung;
- b) Beiträgen des Kantons;
- c) Beiträgen der Schulgemeinden;
- d) Beiträgen privater und öffentlicher Fürsorgeinstitutionen;
- e) Mitgliederbeiträgen;
- f) Beiträgen von Gönnern, Unterstützungen seitens der Behörden, Erträgen aus Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen etc.;
- g) Vermächtnissen und anderen freiwilligen Zuwendungen

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge können von der Vereinsversammlung je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich festgesetzt werden.

<sup>4</sup> Gegenüber Schulgemeinden, welche Schüler aus ihrer Gemeinde sowohl in der HPS als auch LDM unterrichten lassen, kann ein Zuschlag zum Mitgliederbeitrag erhoben werden.

**Artikel 37** <sup>1</sup> Die HPV führt für die HPS sowie den LDM je einzeln eine Betriebsabrechnung sowie eine Jahresbilanz. Allfällige Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Forderungen, Aufwendungen sowie Erträge, welche weder der HPS noch dem LDM zugeordnet werden können, werden in einer separaten Betriebsrechnung und Jahresbilanz ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die einzelnen Rechnungen werden grundsätzlich nicht konsolidiert. Eine Konsolidierung findet nur statt, falls dies mindestens 1/5 der Stimmen sämtlicher Mitglieder nach Erhalt der einzelnen Rechnungen gemäss Art. 10 Abs. 1 schriftlich wünscht. Ein Konsolidierungsantrag kann auch im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 erfolgen. Für die entsprechenden Anträge gelten in jedem Fall die Fristen gemäss Art. 10.

**Artikel 38**

Für Verbindlichkeiten der HPV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **6. Schlussbestimmungen**

**Artikel 39**

Vorstehende Statuten sind an der Ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 27. Januar 2000 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die vorangehenden.

9435 Heerbrugg, den 28. Januar 2000

Der Präsident:

Der Aktuar: